

rücksichtlich der Zivilgerichtsbarkeit mit dem Fürstlichen Justizamte zu Pirschberg, rücksichtlich der Kriminaljurisdiction aber mit dem Fürstlichen Kriminalgerichte zu Koblenz vereinigt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, am 16. April 1855.

**Fürstl. Neuh-Maulsches Landesjustizkollegium.**  
L i e b l i c h.

H. Müller.

**14) Verordnung, die Verpachtung der Jagd auf Gemeindebezirken betr.**

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 7. Mai 1855.)

Es ist bisher mehrfach vorgekommen, daß bei den, nach §. 7 unserer Verordnung vom 18. Novbr. 1849, die Ausübung der Jagd betreffend, nachgelassenen Verpachtungen der Jagd in den einzelnen Gemeindefluren an den Meistbietenden die Eigenthümer der zu dem Jagdbezirk gehörigen Grundbesitzungen von dem Verpachtungstermin nicht gehörig Kenntniß erhalten haben, und es ist in Folge dessen von den Leptern wiederholt Beschwerde geführt worden.

Zu Befestigung dessen wird daher mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes verordnet:

1.

So oft die Jagd eines Gemeindejagdbezirks verpachtet wird: ist der Verpachtungstermin wenigstens 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in dem Amts- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2.

Wenn dieses unterlassen ist, hat die Verpachtung keine Gültigkeit und ist für nichtig zu erachten, es muß vielmehr auf Antrag einzelner Theilhaber eine anderweite Verpachtung vorgenommen werden.

Wera, den 23. April 1855.

**Fürstlich Neuh-Maulsches Ministerium.**  
von Bretschneider.

Echtl.